

Mitteilung des Senats vom 12. November 2013**Änderung des Bremischen Landesstraßengesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Landesstraßengesetzes. Gegenstand des Gesetzes ist die Schaffung einer Verordnungsermächtigung für den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr.

Auf Grundlage des neu einzuführenden § 46a Bremisches Landesstraßengesetz wird der zuständige Senator ermächtigt, die ihm im Wege der Geschäftsverteilung des Senats zugeordneten Aufgaben der Bundesfernstraßenverwaltung (Bundesauftragsverwaltung im Sinne von Artikel 90 Absatz 2 Grundgesetz) auf die ihm zugeordneten Straßenbaubehörden zu übertragen.

Mit diesen Aufgabenübertragungen, die sodann im Wege des Erlasses einer Verordnung (nicht Gegenstand dieser Befassung) geregelt werden sollen, verfolgt der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr den Zweck, Aufgaben der Bundesfernstraßenverwaltung von der Obersten Landesstraßenbaubehörde abzutrennen und diese den ihm zugeordneten Straßenbaubehörden zuzuweisen.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Landesstraßengesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Landesstraßengesetz vom 20. Dezember 1976 (Brem.GBl. S. 341 – 2182-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. April 2013 (Brem.GBl. S. 131) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 46 folgende Angabe eingefügt:

„§ 46a Behörden nach dem Bundesfernstraßengesetz“.

2. Nach § 46 wird folgender § 46a eingefügt:

„ § 46a

Behörden nach dem Bundesfernstraßengesetz

Oberste Landesstraßenbaubehörde im Sinne des § 22 Absatz 4 des Bundesfernstraßengesetzes ist der nach § 46 Absatz 1 Nummer 1 bestimmte Senator. Dieser Senator wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die ihm nach dem Bundesfernstraßengesetz obliegenden Aufgaben den Straßenbaubehörden zuzuweisen sowie ihm zustehende Befugnisse auf das Amt für Straßen und Verkehr als Obere Landesstraßenbaubehörde zu übertragen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Landesstraßengesetzes

A. Allgemeiner Teil

Auf Grundlage der Artikel 90 Absatz 2, 85 Absatz 1 Grundgesetz verwalten die Länder die Bundesfernstraßen im Auftrage des Bundes (sogenannte Bundesauftragsverwaltung) und bestimmen die zuständigen Behörden gemäß § 22 Absatz 4 Bundesfernstraßengesetz.

Gemäß der Geschäftsverteilung im Senat nimmt der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr diese Aufgabe als Oberste Landesstraßenbaubehörde für die Freie Hansestadt Bremen wahr.

Eine über diese Zuweisung in der Geschäftsverteilung im Senat hinausgehende Regelung über die konkrete Durchführung der sich aus dem Bundesfernstraßengesetz ergebenden Aufgaben ist erforderlich geworden, weil die Aufgaben der Bundesauftragsverwaltung in Bremen nicht mehr in Personalunion von der Leitung des Amtes für Straßen und Verkehr und der gleichzeitigen Leitung des Referates 55 beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr wahrgenommen werden.

Um auch zukünftig das Amt für Straßen und Verkehr (Bremen) und das Amt für Straßen und Brückenbau (Bremerhaven) mit der Durchführung operativer Aufgaben der Bundesauftragsverwaltung betrauen zu können, beschließt der Senat das als Anlage beigefügte „Gesetz zur Änderung des Landesstraßengesetzes“.

Mit dem neu einzufügenden § 46a wird der für den Senatsbereich Verkehr zuständige Senator ermächtigt, die ihm zugeordneten operativen Aufgaben der Bundesfernstraßenverwaltung im Verordnungswege auf seine Straßenbaubehörden zu übertragen.

Soweit in dieser – noch gesondert zu erlassenden – Rechtsverordnung vorgesehen, erhält das Amt für Straßen und Verkehr die Stellung einer Oberen Landesstraßenbaubehörde und soll damit Aufgaben einer Mittel- bzw. Genehmigungsbehörde gegenüber dem Amt für Straßen- und Brückenbau wahrnehmen.

§ 46 erfährt eine redaktionelle Berichtigung der aktuellen Behördenbezeichnung.

B. Besonderer Teil

Begründung der neu eingefügten Vorschrift:

Zu § 46a

Der neu einzufügende § 46a enthält eine Verordnungsermächtigung für den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr. Auf Grundlage dieser Verordnungsermächtigung kann der zuständige Senator die ihm gemäß der Geschäftsverteilung im Senat zugewiesenen Aufgaben der Bundesauftragsverwaltung im Sinne des Artikel 90 Absatz 2 Grundgesetz auf die ihm zugeordneten Straßenbaubehörden übertragen. Die Möglichkeit der Aufgabenübertragung dient der Entlastung der Obersten Landesstraßenbaubehörde und schafft zugleich die Grundlage für klare Zuständigkeitszuordnungen. Dem Amt für Straßen und Verkehr können weitergehende Befugnisse übertragen werden, die es als Obere Landesstraßenbaubehörde gegenüber dem Amt für Straßen- und Brückenbau wahrnimmt.